

Beschlüsse Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021

Festsetzung Hebesätze für Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

Abgabenart	Hebesätze
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Lohnsumme
Freizeitwohnsitzabgabe	bis 30 m ² Nutzfläche mit € 180,00 Euro, von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit € 350,00 Euro, von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit € 550,00 Euro, von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit € 800,00 Euro, von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit € 1.100,00 Euro, von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit € 1.350,00 Euro, von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit € 1.750,00 Euro
Hundesteuer	€ 59,00/Jahr für den ersten Hund, € 84,00/Jahr für jeden weiteren Hund, € 45.-/Jahr für einen Wachhund
Erschließungsbeitrag	Erschließungsbeitragssatz 3,0 v. H. gem. § 5 Abs. 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. 184 in der derzeit geltenden Fassung
Waldumlage	§ 10 TWO, LGBl. 55/2005 idgF

Abgabenart	Hebesätze - Sätze (inkl. USt.) ab 01.01.2022 bzw. lt. Angabe
Anschlussgebühren	
Wasser	€ 1,41/m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m ³
Schmutzwasserkanal	€ 6,60/m ³ Baumasse gem. §2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m ³
Niederschlagswasserkanal	€ 6,60/m ² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung

Benützungsgebühren	
Wasser	€ 0,92/m³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2022 € 0,95/m³, Brunnenwasser: € 0,28/m³, ab 01.10.2022 € 0,29/m³ Zählergebühr: € 11,40/Jahr, ab 01.10.2022 € 11,80/Jahr; 10m³ € 16,40/Jahr, ab 01.10.2022 € 17,00; Zähler 20 m³ 21,90/Jahr, ab 01.10.2022 € 22,70/Jahr, Zähler 30m³ € 87,60/Jahr, ab 01.10.2022 € 90,80; Großzähler 100mm: € 13,80/Monat, ab 01.10.2022 € 14,30/Monat
Schmutzwasserkanal	€ 2,52/m³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2022: € 2,61/m³; Zählergebühr: € 11,40/Jahr, ab 01.10.2022: € 11,80/Jahr
Niederschlagswasserkanal	€ 0,37/m² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung
Müllgebühren	für das Mindestvolumen: € 0,1557 Grundgeb./Liter Müll, € 0,040 weitere Gebühr/Liter Müll über dem Mindestvolumen: € 0,1957 weitere Gebühr/Liter Müll (€ 13,70 je weiterer Müllsack) Anlieferung Bioabfälle: € 7,40 Monat
Friedhofsgebühren	€ 235,00 Reihengrab, € 470,00 Familiengrab, € 705,00 Arkadengrab € 235,00 Urnengrab, € 245,00 Urnennischen (3-fach Belegung) € 315,00 Urnennischen (4-fach Belegung) € 660,00 einmaliges Entgelt für Nischenzubehör € 550,00 einmaliger Beitrag für Errichtung der Urnennische

Entgelt, Einnahmenart	Sätze (inkl. Ust.)
Kindergartengebühren	€ 244,00 ab dem Jahr 2022/2023 je Kind und Jahr für Kinder bis 4 Jahren
Hausnummerntafel (Einkaufspreis)	€ 110,00
Gebühren für waldfr. Arbeiten des Gemeindewaldaufsehers	€ 17,50 pro angefangene halbe Stunde gem. Kommissionsgebührenverordnung
Stundensatz Gemeindearbeiter	€ 43,00; Überstunden 50 % Zuschlag € 64,50; Überstunden 100 % Zuschlag € 86,00
Stundensatz Gemeindearbeiter für Arbeiten außerhalb der Gemeinde bzw. Schneeräumung. für Auftraggeber außerh. der Gemeinde	€ 50,00, Überstunden 50 % Zuschlag € 75,00; Überstunden 100 % Zuschlag € 100,00
Fahrtspesen Toyota und Opel	€ 0,80 je Kilometer
Notstromaggregat	€ 25,70 je Tag

Kompressor	€ 14,90 je Stunde
Asphaltschneider	€ 4,90 je Laufmeter
Boki mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 62,30 je Stunde
Unimog, Traktor, Manitou mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 77,80 je Stunde
Bagger ohne Fahrer	€ 39,20 je Stunde
Schneeräumung für Auftraggeber außerhalb der Gemeinde:	Unimog, Traktor u. Manitou ohne Fahrer € 96,20, mit Streuer € 98,30, mit Pflug € 124,00, mit Streuer und Pflug € 124,00 (jeweils je Stunde)
Benzinstampfer/ kleine Rüttelplatte	€ 27,00 je Tag/ € 35,30 je Tag
Wärmepreis Energieversorgung Assling	€ 0,10 je kWh
Häckselpreise	€ 0,14 je kg
Mitverlegung Leitungen	€ 13,20 Wiese je lfm, € 20,20 Asphalt je lfm
Bioabfalleimer	€ 5,00
Kehrbuch	€ 3,00
Laminierpreise	€ 0,30 A4 je Stück, € 0,50 A3 je Stück
Schneefräse Honda	€ 24,80 je Stunde
Abgabenart	Hebesätze - Sätze (inkl. USt.) ab 01.01.2022 bzw. lt. Angabe
Gemeindezeitung „Achse“	Gemeinde: € 11,00; Österreich: € 13,00; Ausland: € 16,00 Inserate: A4 € 300,00; A5 € 150,00; A6 € 75,00; A7 und Kleinanzeigen € 37,50
Assling Mobil	€ 2,00 pro Fahrt und Person
Grundpreis Bauland	€ 83,00 je m ²
Anschlussentgelt Lichtwellenleiternetz	€ 190,00

Jahresvoranschlag der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2022

Der Haushaltsplan der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2022 hat in der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, Stellungnahmen sind keine eingelangt. Er wurde mit folgenden Zahlen beschlossen:

NETTOERGEBNIS ERGEBNISHAUSHALT: EUR -110.700,00

GELDFLUSS AUS DER VORANSCHLAGSWIRKSAMEN GEBARUNG: EUR 0,00

Festsetzung Unterschiedsbetrag nach § 106 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung

Das Ausmaß der Abweichung bzw. des Unterschiedes zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Haushaltsplan) und der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge im Sinne des § 106 Abs 1 TGO, LGBl Nr 36/2001 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **€ 25.000,00** festgesetzt.

Änderung von e5-Vereinbarungen

Bezüglich der e5 Bestimmungen sind unterschiedliche Richtlinien beschlossen worden. So ist zB bei den Erschließungskosten der Grenzwert des HWB mit 25 festgelegt. Bei Umwidmung/Verkauf/Erstellung Bebauungsplan wurde der Grenzwert des HWB mit 22 festgelegt. Die Empfehlung der Energie Tirol lautet, die Energieförderrichtlinie für Einheitlichkeit und Vermeidung von nicht nachvollziehbaren Einzelfällen anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Energieförderungen beginnend mit 01.01.2022 zu gewähren:

Energieauflagen für Bauleute – privatrechtliche Vereinbarung bei Umwidmung und Bebauungsplanänderung

Grundsätzliches

- Die e5-Gemeinde Assling ist bestrebt, beispielgebend und unterstützend auf eine Senkung des Energieverbrauchs ihrer Bürger/innen und Betriebe einzuwirken.
- Dies bezieht sich insbesondere auf jene Bereiche, in denen die Gemeinde als Behörde oder Vertragspartner Rahmenbedingungen gestalten kann.

Beschluss

- Erfolgt von der Gemeinde die Umwidmung in Bauland oder die Erstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans für ein Grundstück, so ist mittels „Garantieerklärung“ ein Mindeststandard zur möglichen Bebauung festzusetzen.
 - Ein Wohngebäude muss dabei den **Heizwärmebedarf** je nach Kompaktheit* unterschreiten: HWB Ref, RK = $10 \times (1 + 3,0 / l_c)$, jedoch maximal 34 kWh/m²a
 - Bsp.: Einfamilienhaus: A/V-Verhältnis von 0,8; l_c von 1,25
Anforderung HWB Ref, RK = 34 kWh/m²a
 - Bsp.: mehrgeschossiger Wohnbau: A/V-Verhältnis von 0,4; l_c von 2,5 - Anforderung HWB Ref, RK = 22 kWh/m²a
 - der **Anforderungswert ist mit 22 kWh/m²a gedeckelt** - Ist ein Gebäude noch kompakter (l_c > 2,5) verschärft sich die HWB-Anforderung nicht weiter.
 - Das Heizsystem muss **ausschließlich auf erneuerbare Energien** zurückgreifen

- Für Betriebsgebäude sind sinnngemäße Vereinbarungen jeweils abzustimmen.

* Hinweis Kompaktheit: l_c = charakteristische Länge; A/V-Verhältnis = Oberfläche zu Volums-verhältnis; $l_c = 1 / A/V$ -Verhältnis

Energieauflagen für Bauleute – privatrechtliche Vereinbarung bei Verkauf

Grundsätzliches

- Die e5-Gemeinde Assling ist bestrebt, beispielgebend und unterstützend auf eine Senkung des Energieverbrauchs ihrer Bürger/innen und Betriebe einzuwirken.
- Dies bezieht sich insbesondere auf jene Bereiche, in denen die Gemeinde als Behörde oder Vertragspartner Rahmenbedingungen gestalten kann.

Beschluss

- Verkauft, verpachtet oder tauscht die Gemeinde in ihrem Eigentum befindlichen bebaubaren Grund, so wird ein den Käufer/Pächter bindender energetischer Mindeststandard zur Bebauung in den entsprechenden Vertrag aufgenommen.
 - Ein Wohngebäude muss dabei den **Heizwärmebedarf** je nach Kompaktheit* unterschreiten: HWB Ref, $RK = 10 \times (1 + 3,0 / l_c)$, jedoch maximal 34 kWh/m²a
 - Bsp.: Einfamilienhaus: A/V-Verhältnis von 0,8; l_c von 1,25
Anforderung HWB Ref, $RK = 34$ kWh/m²a
 - Bsp.: mehrgeschossiger Wohnbau: A/V-Verhältnis von 0,4; l_c von 2,5 - Anforderung HWB Ref, $RK = 22$ kWh/m²a
 - der **Anforderungswert ist mit 22 kWh/m²a gedeckelt** - ist ein Gebäude noch kompakter ($l_c > 2,5$) verschärft sich die HWB-Anforderung nicht weiter.
 - Das Heizsystem muss **ausschließlich auf erneuerbare Energien** zurückgreifen
- Für Betriebsgebäude sind sinnngemäße Vereinbarungen jeweils abzustimmen.

* Hinweis Kompaktheit: l_c = charakteristische Länge; A/V-Verhältnis = Oberfläche zu Volums-verhältnis; $l_c = 1 / A/V$ -Verhältnis

Energieförderungen über Erschließungskostenrückerstattung

- **A** 10% Grundförderung (energieunabhängig)
- **B** 5% für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarfs (HWB Ref RK) gemäß Fertigstellungsenergieausweis von maximal 25 kWh/m²a (*Der HWB bezieht sich gemäß OIB Richtlinie 6 auf die Bruttogrundfläche und auf das Referenzklima, der HWB von 25 kWh/m²a gilt unabhängig von der Kompaktheit – A/V-Verhältnis – des Gebäudes*)
- **C** 5% für die ausschließliche Verwendung von ökologischen Dämmstoffen für die Fassaden- und Dachdämmung. Gefördert werden Dämmstoffe auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen wie bspw. Holz, Hanf, Zellulose, Schafwolle, Flachs, etc. (*Die Kellerdämmung ist ausgenommen*)
- **D** 5% wenn die Gebäudeheizung überwiegend über einen Fernwärmeanschluss oder ein Zentralheizungssystem, in beiden Fällen auf Basis erneuerbarer Energien, erfolgt. (*Stückholzkessel, Holzvergaser, Pelletsheizung, Hackschnitzelheizung, Sole-Wärmepumpe, Grundwasser-Wärmepumpe, Flachkollektor-Wärmepumpe, Luftwärmepumpe nur bei kombinierter Umsetzung mit Punkt B*)

Ansuchen Zimmerei Stocker GmbH um anteilige Rückerstattung Erschließungskosten Neubau Produktionshalle

Die Fa. Zimmerei Stocker GmbH hat für den Neubau der Produktionshalle um Rückerstattung der Erschließungskosten laut Förderrichtlinie der Gemeinde Assling angesucht. Das Ansuchen wurde von der Energie Tirol anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Rückerstattung in Höhe von 20 % gewährt werden kann. Dies wird einstimmig beschlossen.

Ansuchen Br. Theurl GmbH um anteilige Rückerstattung Erschließungskosten Neubau des Bürogebäudes

Die Fa. Br. Theurl GmbH hat für den Neubau des Bürogebäudes um Rückerstattung der Erschließungskosten laut Förderrichtlinie der Gemeinde Assling angesucht. Das Ansuchen wurde von der Energie Tirol anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Rückerstattung in Höhe von 15 % gewährt werden kann. Dies wird einstimmig beschlossen.

Änderung Flächenwidmungsplan Gste 172, 175, 176/1 und 176/3, KG Thal - Feuerwehrzentrum Assling

Der Flächenwidmungsplan wird im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 172 KG Thal von derzeit Sonderfläche Feuerwehr mit Zähler Nr. 10 nach § 43 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, im Bereich zweier Teilfläche des Grundstückes 172 KG Thal, weiters im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 175 KG Thal von derzeit Sonderfläche Feuerwehr mit Zähler Nr. 10 nach § 43 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 sowie im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 176/1 und 176/3 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, alle TROG 2016, geändert.

Erlassung Bebauungsplan Gst 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/3 und 382, KG Thal - Feuerwehrzentrum Assling

Im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 171, 172, 173, 174, 175 und 176/1 sowie im Bereich der Grundstücke 176/3 und 382, alle KG Thal, wird die Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan beschlossen.

Änderung Flächenwidmungsplan Gst 602 KG Bannberg - Marion Hils, Alexander Grauvogl

Der Flächenwidmungsplan wird im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 602 KG Bannberg von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude - Feldstall und Feldstadel – mit Zähler Nr. 14 nach § 47, beide TROG 2016 geändert.

Änderung landwirtschaftliche Vorsorgeflächen Gste 59/1 und 59/5 KG Unterassling - Andreas Passler

Die Grundstücksgrenzen beim Wohnhaus auf Grundstück 59/5 KG Unterassling sollen an den baulichen Bestand angepasst werden, wodurch die einheitliche Bauplatzwidmung verloren geht. Im örtlichen Raumordnungskonzept ist die gegenständliche Fläche als Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) festgelegt. Zudem ist in dem Bereich auch eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche verordnet. Entsprechend ist eine Herausnahme der Fläche aus dem Raumordnungsprogramm zu beantragen, um einen Widerspruch zu den überörtlichen Festlegungen zu vermeiden.

Der Gemeinderat beschließt, beim Amt der Tiroler Landesregierung den Antrag auf Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5 KG Unterassling zu stellen.

Änderung Flächenwidmungsplan und Erlassung Bebauungsplan Gste 12/12, 59/1, 59/5 KG Unterassling - Andreas Passler

Die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 12/12 und 59/1 KG Unterassling von derzeit Freiland nach § 41 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 59/5 KG Unterassling von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 in künftig Freiland nach § 41, alle TROG 2016 wird beschlossen.

Die Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 12/12 und 59/1 KG Unterassling wird beschlossen.

Antrag Bringungsgemeinschaft Bannberger Alpe um Genehmigung Verkehrszeichen "Halten und Parken verboten" sowie Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h im Bereich Mautstelle

Da im Bereich der Mautstelle immer Fahrzeuge geparkt werden, die den Verkehr behindern und die Zufahrt zu einem Forstweg und zur Mautstation selbst blockieren, sollen dort ein Halte- und Parkverbot sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h verordnet werden. Das entsprechende verkehrstechnische Gutachten befürwortet die Verordnungen. Die Interessenvertretungen (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, etc.) wurden angehört, insgesamt besteht von diesen kein Einwand gegen die Regelung.

Die beiden Verordnungen werden in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Ankauf Grundparzelle 627/22 KG Kosten

Durch den Kauf der Gp. 628 KG Kosten (von Fam. Mairer) muss nun auch die Restfläche der Gp. 627/22 KG Kosten angekauft werden, da sonst eine Restfläche entsteht, die unter Umständen einer sinnvollen Nutzung hinderlich ist. Die Agrargemeinschaft Kosten hat angeboten, die Restfläche (50 m²) zu einem Preis von € 52,94/m² an die Gemeinde zu verkaufen. Der Gemeinderat beschließt den Kauf zu einem Gesamtpreis von € 2.647,00 zu kaufen.

Verkauf Grundflächen westliches Gewerbegebiet Thal-Wilfern an Brüder Theurl GmbH

Die Fa. Brüder Theurl GmbH hat mir Schreiben vom 07.12.2021 um den Ankauf von Grundflächen im Gewerbegebiet Thal-Wilfern angesucht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Flächen laut Antrag vom 07.12.2021 zu einem Preis von € 45,- je m² und unter genau festgelegten Voraussetzungen an die Fa. Brüder Theurl GmbH zu verkaufen (das endgültige Flächenausmaß steht noch nicht fest).

Förderantrag Pfarre Bannberg bezüglich Sanierung Trockenmauer beim Widum Bannberg

Karl Mair hat wegen der Leistung eines Förderbeitrages zu den Sanierungskosten seitens der Gemeinde Assling vorgesprochen und einen Baubericht, Bestandsplan sowie das Gutachten über die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen vorgelegt. Das Projekt hat noch keine endgültige Kostenkalkulation, man geht aufgrund einer Grobkostenanalyse von Gesamtkosten idHv. ca. € 65.000,00 aus.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Bauvorhaben mit max. € 10.000,00 unter folgenden Bedingungen zu fördern:

- Wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation oder des Finanzierungsplanes sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- Der genannte Betrag kann nach vollständiger Vorlage der Ansuchen an andere Förderstellen, der entsprechenden Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und einer Auflistung der eingereichten Belege angefordert werden.
- Die Gemeinde Assling behält sich vor, die tatsächliche Höhe der Förderung bei Änderung der Voraussetzungen (wie zB der Kosten) neu festzusetzen.

Verlängerung Pachtvertrag Freizeitzentrums Vithal

Der Pächter Werner Brunner hat um Verlängerung des Pachtvertrages bis Ende 2026 angesucht. Die Verlängerung wird zu den Bedingungen des Vertrages vom 18.02.2008 um weitere vier Jahre bis 01.01.2027 verlängert.